

Pensionsberatung

1., 2. und 3. Säule – Wie setzt sich mein Einkommen nach der Pensionierung zusammen?

Das vorliegende Merkblatt soll Sie in dieser wichtigen Frage unterstützen – ein umfassendes Beratungsgespräch bei Raiffeisen wird Ihnen zudem die Sicherheit für den richtigen Entscheid geben.

Während der Erwerbstätigkeit setzt sich das Einkommen aus dem Lohn, allfälligen Nebenerwerbseinkünften und Erträgen aus Kapitalanlagen zusammen. Diese in vielen Fällen stabile und etablierte Einkommensstruktur ändert sich mit dem Eintritt in die Pension komplett: Um die nötige Sicherheit für den dritten Lebensabschnitt zu erhalten, lohnt sich eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Fragestellung der Einkommensquellen und Einkommenshöhen.

Das Konzept der Vorsorge in der Schweiz beruht auf dem 3-Säulen-Prinzip. Dieses verbindet die staatliche, die berufliche und die private Vorsorge.

1. Säule	2. Säule	3. Säule
Angemessene Existenzsicherung Die 1. Säule soll als obligatorische Sozialversicherung den Existenzbedarf sichern. Finanziert werden die aktuell ausbezahlten AHV-Renten durch Beiträge der Erwerbstätigen. Eine Altersrente erhalten jene Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Damit eine Person Anspruch auf eine Altersrente hat, müssen ihr mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.	Sicherung der gewohnten Lebenshaltung Die 2. Säule soll als berufliche Kollektivversicherung helfen, den gewohnten Lebensstandard weiter zu gewährleisten. Wer einmal bei einer Pensionskasse versichert war, hat während der Erwerbsphase sein ganz persönliches Vermögen angespart. Dieses steht ab dem Zeitpunkt der Pensionierung als Kapital oder in Rentenform zur Verfügung.	Abdeckung weitergehender Bedürfnisse Die 3. Säule ist die freiwillige private Vorsorge. Sie wird als individuelle Ergänzung des Einkommens zunehmend wichtiger, da die Leistungen der 1. Säule und 2. Säule den effektiven Bedarf nur ungenügend abdecken. Sämtliches Kapital, das vor der Pensionierung über die freie und gebundene Vorsorge angespart worden ist, kann für die Finanzierung des dritten Lebensabschnitts genutzt werden.
Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge

Wie setzt sich Ihr Einkommen nach der Pensionierung zusammen?

Gerne unterstützen wir Sie in der Beantwortung dieser Frage.

Wissenswertes über die AHV

Frauen kommen mit 64 Jahren in den Genuss der AHV-Rente, Männer erhalten die AHV mit 65 Jahren. Der Anspruch muss spätestens drei Monate vor dem Stichtag angemeldet werden. Stichtag ist der erste Tag jenes Monats, der dem entsprechenden Geburtstag folgt. Die Höhe der AHV-Rente ist von der Anzahl Beitragsjahre und vom Durchschnittseinkommen abhängig. Das Durchschnittseinkommen setzt sich zusammen aus dem Erwerbseinkommen und allfälligen Betreuungs- und Erziehungsgutschriften. Ausserdem wird es noch mit einem Faktor aufgewertet, damit die tieferen Löhne der früheren Jahre inflationsbereinigt werden. Eine Vollrente erhält, wer ab dem 21. Altersjahr lückenlos Beiträge entrichtet hat.

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- die versicherte Person während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet hat, oder
- der erwerbstätige Ehegatte einer versicherten Person mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Wer Beitragslücken in der AHV aufweist, muss mit einer Rentenkürzung rechnen. Ein Kontoauszug über Dauer und Höhe der geleisteten Beiträge kann bei der Kasse bestellt werden, bei welcher Sie aktuell versichert sind.

Die Maximalrente wird erreicht, wenn der jährlich im Schnitt erzielte Verdienst (inkl. Aufwertungsfaktoren und Erziehungsgutschriften) mindestens 84'600 Franken erreicht hat. Die Minimalrente beträgt 1'175 Franken, die Maximalrente 2'350 Franken. Ehepaare erhalten gemeinsam höchstens 3'525 Franken (150 Prozent) der maximalen AHV-Rente (Werte 2018). AHV-Leistungen müssen zu 100% als Einkommen versteuert werden.

Flexibler Rentenbezug

Die AHV kann ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter bezogen werden. Die damit verbundene, lebenslange Rentenkürzung beträgt 6,8% pro vorbezogenes Jahr. Personen, die vorzeitig in Pension gehen, bleiben bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters in der 1. Säule beitragspflichtig. Die Beiträge richten sich nach dem Vermögen und dem Renteneinkommen.

Wer zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung noch nicht vom Erwerbsleben zurücktreten möchte und die Möglichkeit hat, seinen Beruf weiter auszuüben, kann die AHV-Rente bis zu fünf Jahre aufschieben. Die Rente erhöht sich mit jedem aufgeschobenem Jahr um einen beachtlichen Prozentsatz.

Weitere Informationen und Details zum Kapitalbezug sowie deren Anmeldefrist finden Sie im Reglement Ihrer Pensionskasse.

Was Sie über die Pensionskassen wissen sollten

- Am 1.1.1985 wurde das BVG Obligatorium für alle Berufstätigen mit einem Mindesteinkommen von 21'150 Franken eingeführt.
- Die Ausgestaltung der Altersleistungen ist individuell und im jeweiligen Pensionskassenreglement festgehalten. Die Grundlagen dazu sind im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) festgehalten.
- Informationen zur Höhe Ihrer Rente aus der Pensionskasse oder dem angesparten Kapital können Sie Ihrem persönlichen Pensionskassenausweis entnehmen.

Kapital oder Rente?

Vor dem Erreichen des Pensionsalters können sich die Versicherten zwischen einem Kapitalbezug und/oder einer lebenslangen Rente entscheiden. Wer das Kapital bezieht, übernimmt die Eigenverantwortung für sein Alterseinkommen. Er muss sich also um die Anlage der Gelder kümmern, während bei der Auszahlung als Rente das Anlagerisiko bei der Pensionskasse bleibt.

Das Wichtigste über die private Vorsorge

Die private Altersvorsorge im Rahmen der 3. Säule ist freiwillig. Sie besteht aus zwei Stützen: dem gebundenen, steuerlich privilegierten Sparen (Säule 3a) und dem freien Vorsorgesparen (Säule 3b).

Persönliche Beratung

Alle wichtigen Themen sind miteinander verknüpft: Es gilt Einnahmen, Ausgaben, Vermögen, Schulden, Risiken, Steuern und erbrechtliche Fragen gegeneinander abzuwägen. In den wenigsten Fällen reicht eine reine Betrachtung der Einkommenswerte nach der Pensionierung. Gewinnen Sie Sicherheit in den Entscheidungen mit einer umfassenden Pensionsberatung Ihrer Raiffeisenbank.

Weitere Informationen erhalten Sie:

- von Ihrem Raiffeisen-Berater
- im Internet unter www.raiffeisen.ch/Pension
- telefonisch von Ihrer Raiffeisenbank

■ Säule 3a

Zur Deckung allfälliger Vorsorgelücken kann der Vermögensaufbau über die Säule 3a erfolgen – entweder mit einem steuerprivilegierten Vorsorgekonto einer Bank oder mit einer Versicherungspolice. Ein Vorsorgekonto 3a bietet grosse Flexibilität bei der Höhe der Einzahlung und bei der Wahl der Anlageform. Das Kapital kann auf ein Konto mit einer Vorzugsverzinsung oder – wegen der Langfristigkeit der Anlage ebenfalls sinnvoll – in Fonds (mit limitiertem Aktien- und Obligationenanteil) fliessen. Möglich ist ebenfalls eine gemischte Lösung. Ein Bezug des Kapitals eines Vorsorgekontos 3a ist frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter möglich. Wird die Erwerbstätigkeit über das AHV-Rententalter fortgesetzt, so kann der Bezug um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden.

■ Säule 3b

Die Säule 3b stellt das Sparen im klassischen Sinn dar. Zu diesen Möglichkeiten gehören Sparkonten, Obligationen, Aktien, Anlagefonds, Lebens- und Kapitalversicherungen sowie Immobilien. Sie können nach der Pensionierung weitere Einkommensquellen darstellen.

Rechtlicher Hinweis

Kein Angebot. Die in diesem Merkblatt publizierten Inhalte werden ausschliesslich zu Informationszwecken bereitgestellt. Sie stellen also weder ein Angebot im rechtlichen Sinne noch eine Aufforderung oder individuelle Empfehlung dar und können daher eine Kundenberatung nicht ersetzen. Dieses Merkblatt wurde von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft erstellt und ist nicht das Ergebnis einer Finanzanalyse. Die «Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) finden für dieses Merkblatt demzufolge keine Anwendung.